

Gemeinde Altheim

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften
„Erweiterung Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung vom 29.09.2025 – 31.10.2025 zum Planvorentwurf vom 02.04.2025**

Stand 01.12.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst Ländlicher Raum / Kreisentwicklung	keine Stellungnahme abgegeben
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	keine Stellungnahme abgegeben
	Landratsamt Alb-Donau-Kreis FD Bauen, Brand- & Katastrophenschutz	keine Stellungnahme abgegeben
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	30.10.2025
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	30.10.2025
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	15.10.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.10.2025
6.	Deutsche Telekom AG	28.10.2025
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	29.09.2025
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	13.10.2025
9.	terraneets bw GmbH	30.09.2025
10.	Polizeipräsidium Ulm	keine Stellungnahme abgegeben

11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH / Vodafone	28.10.2025
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	30.09.2025
13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	keine Stellungnahme abgegeben
14.	Regionalverband Donau-Iller	29.10.2025
15.	IHK, Ulm, Standortpolitik	31.10.2025
16.	Handwerkskammer Ulm	30.10.2025
17.	Ericsson Services GmbH	29.09.2025
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	keine Stellungnahme abgegeben
19.	Stadt Ehingen (Donau), Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	keine Stellungnahme abgegeben
20.	Stadt Ehingen (Donau)	keine Stellungnahme abgegeben
21.	Gemeinde Schelklingen	keine Stellungnahme abgegeben
22.	Stadt Erbach (Ringenen)	keine Stellungnahme abgegeben
23.	Gemeinde Allmendingen	30.09.2025
24.	BUND Regionalverband Donau-Iller	keine Stellungnahme abgegeben
25.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	keine Stellungnahme abgegeben
26.	LNV Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	keine Stellungnahme abgegeben
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
2. und 3.	Schreiben vom 30.10.2025	Regierungspräsidium Tübingen	<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung werden weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Zum FNP: Nach den vorgelegten Unterlagen ist die höhere Naturschutzbehörde weiterhin nicht vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Zum Bebauungsplan: Nach den vorgelegten Unterlagen sind Belange der höheren Naturschutzbehörde nicht berührt.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertreten.</p> <p>III. Belange des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme keine Betroffenheit</p> <p>Kenntnisnahme Belange sind nicht berührt.</p> <p>siehe Abwägung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Lfd. Nr. 1 (fehlt noch)</p> <p>Kenntnisnahme § 1 Abs. 5 BauGB ist bereits Teil der Begründung.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzzieles höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme § 10 Abs. 1 KlimaG BW ist bereits Teil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG BW sind bereits Teil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme Ist bereits Teil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme Ist bereits Teil der Begründung.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminde rung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Kenntnisnahme Ist bereits Teil der Begründung.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stabsstelle wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.</p>
4.	Schreiben vom 15.10.2025	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>Unsere ursprüngliche Stellungnahme vom 23.01.2024 die Eingang in die Planunterlagen gefunden hat, gilt gleichermaßen für die hier angefragte Erweiterung. Wir bitten um weitere Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise.</p> <p><i>Ursprüngliche Stellungnahme vom 23.01.2024</i></p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege Durch das Plangebiet läuft die archäologische Verdachtsfläche „Grafenweg, mittelalterliche und neuzeitliche Straße“ (Prüffall, Listennr. 18) sowie betrifft im äußersten Westen Teile des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Vorgeschichtliche Grabhügel“ (Listennr. 4) (s. Abb. Unten). Bei Bodeneingriffen ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Aufgrund der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe können Bedenken jedoch zurückgestellt werden. Um eine Vermeidung von Bodeneingriffen im Bereich der Verdachtsfläche und des Kulturdenkmals wird gebeten.</p> <p>Ferner weisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hin:</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise der Stellungnahme vom 23.01.2024 wurden im Rahmen der Vorentwurfsplanung bereits beachtet bzw. als Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise bereits in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erddarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzugeben. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> 	
5.	Schreiben vom 21.10.2025	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie</p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Lössführende Fließerde" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "OSM-Süßwasserkalke" im Untergrund zu erwarten.</p>	<p>Kenntnisnahme Dieser Hinweis ist bereits Teil des Textteils.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs</p>	<p>Die Hinweise im Textteil werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise im Textteil werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise im Textteil werden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB bewertet das Plangebiet größtenteils mit 2,33 und in kleineren Teilen mit 1,67 (bisher nur 2,33 im UB). Diese Bewertung der Bodenfunktion wird im Umweltbericht ergänzt und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme Im Rahmen der Planung wird auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden geachtet. Ein entsprechender Hinweis wird im Textteil ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Ein notwendiges Bodenschutzkonzept soll zum Erschließungs- und Umsetzungskonzept erarbeitet werden. Im Bebauungsplan werden bereits Festsetzungen zur Eingriffsminderung getroffen (GRZ, max. Grundfläche zur Versiegelung, Modultische auf Bodenspiele/Rammpprofile ohne Fun</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir, die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungerscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung sowie dem Plangebiet bekannt.</p>	<p>damentierung, Bodenschutz vor Schadstoffeintrag).</p> <p>Kenntnisnahme Es ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu erwarten das mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen. Es wird ein Hinweis im Textteil ergänzt.</p> <p>Die zuständige Untere Bodenschutzbehörde wird beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhauptkarte Baden-Württemberg (IGHK50) abgerufen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>2.2. Hydrogeologie Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Ringeningen Zippenäcker“ (LUBW-Nr.: 425 207) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem vermindernden Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>2.3. Geothermie</p>	<p>Kenntnisnahme Das Schutzgebiet ist bereits nachrichtlich übernommen. Der Name des Schutzgebietes wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise zum Grundwasserleiter sind bereits Teil der Begründung unter Punkt 4.2.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRB-Anzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maß-</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Entsprechende Hinweise werden in die Planunterlagen</p>

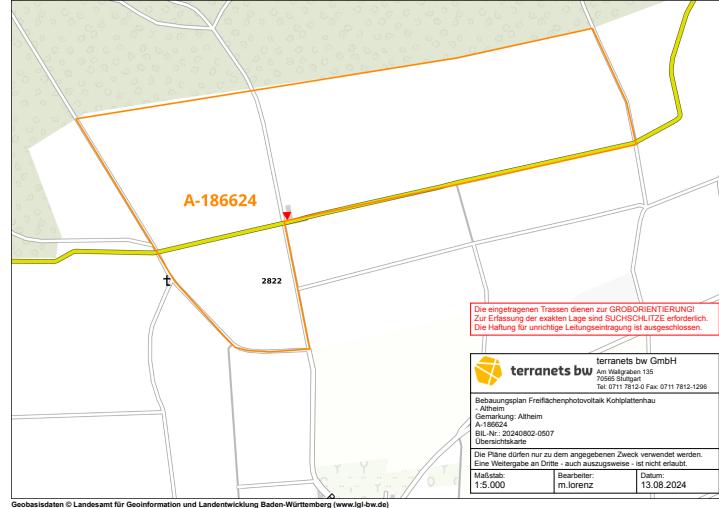
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>stabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	aufgenommen.
6.	Schreiben vom 28.10.2025	Deutsche Telekom AG	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von dem/den Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7.	Schreiben vom 29.09.2025	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Ober-schwaben)	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p> <p>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag															
8.	Schreiben vom 13.10.2025	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	<p>Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens, sind derzeit keine Gasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon <u>nicht</u> betroffen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung unsererseits am Verfahren ist dadurch <u>nicht</u> erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt.</p>															
9.	Schreiben vom 30.09.2025	terranets bw GmbH	<p>Unsere Anlagen</p> <p>Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet folgende Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>OSW 1 Ober-schwa-benleitung 1</td> <td>500</td> <td>67,5 bar</td> <td>10,00 m</td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>Telekom-munikati-onsanla-gen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table> <p>- Im angefragten Bereich verlaufen Anlagen der terranets bw GmbH in einem Schutzstreifen. Dieser ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert.</p> <p>Bitte Beachten Sie</p> <p>- Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist der Verlauf der</p>	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terranets bw GmbH	OSW 1 Ober-schwa-benleitung 1	500	67,5 bar	10,00 m	terranets bw GmbH	Telekom-munikati-onsanla-gen Cu/LWL	-	-	-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Abstimmung mit terranets bw zur inhaltlich identischen Stellungnahme des benachbarten Bebauungsplans „Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ ist erfolgt. Die Anforderungen aus der Abstimmung werden für den Bebauungsplan „Erweiterung Sondergebiet Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend ergänzt.</p>
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen															
terranets bw GmbH	OSW 1 Ober-schwa-benleitung 1	500	67,5 bar	10,00 m															
terranets bw GmbH	Telekom-munikati-onsanla-gen Cu/LWL	-	-	-															

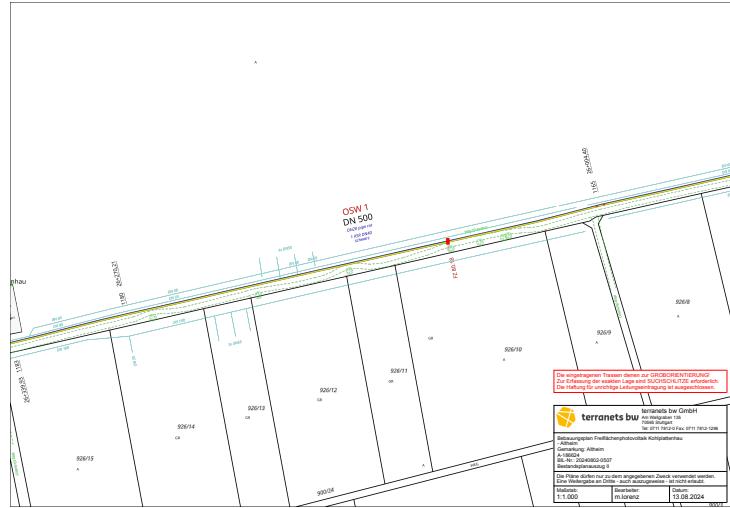
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich des Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhaltende Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sowie der Technischen Bestimmungen hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. - Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gas-hochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. - So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig. - Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht. - Bei einer Neuauflteilung der betroffenen Flurstücke müssen vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden. <p>Speziell zur Planung/Errichtung von PV-Anlagen können wir Ihnen folgende Hinweise geben:</p> <p>Im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen dürfen sich keine PV-Paneele befinden. Dies gilt auch für das zugehörige Ständer-</p>	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>werk, Trafostationen, Fundamente usw.</p> <p>Sollte eine Nahbebauung bis an den Schutzstreifenrand geplant sein, so müssen Suchschlitze gegraben werden, um die exakte Lage unserer Anlagen festzustellen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Die Umzäunung ist mit einem Schlüsselkasten (wird seitens terranets bw gestellt) zu versehen, da wir zur Wahrung unserer Wartungs- und Kontrollpflichten einen 24/7-Zugang benötigen. Die Zaunpfosten sind in Abstimmung mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH zu platzieren.</p> <p>Sollten (temporäre oder dauerhafte) Überfahrten über unsere Anlagen benötigt werden, so sind diese in Anlehnung an den beigefügten Typenplan T2.22 zu errichten, wobei insbesondere die Vorschriften zur Ausführung zu beachten sind.</p> <p>Kabelkreuzungen sind als Unterkreuzung in offener Bauweise und in einem lichten Mindestabstand von 0,5 m möglichst rechtwinklig und im Beisein unseres Betriebspersonals auszuführen. Die hinzukommenden Anlagen sind dabei im Leerrohr unterhalb der Erdgashochdruckleitung zu führen.</p> <p>Für jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens (Querungen/Verkehrsflächen) ist im Vorfeld ein Gestaltungsvertrag mit dem Betreiber der hinzukommenden Anlage abzuschließen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass erst nach Rücksendung des unterzeichneten Vertrages mit den Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen begonnen werden darf.</p> <p>Unsere Anlagen sind mit einem kathodischen Korrosionsschutz versehen. Daher sind vor und nach der Errichtung des PV-Parks Streustrom-Messungen an mindestens 2 Stellen, welche durch unser Personal festgelegt werden, durchzuführen. Bei unzulässiger Beeinflussung müssen Anpassungen vorgenommen werden.</p>	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei Arbeiten, welche zu einer Freilegung der Gashochdruckleitung führen, ist gemäß Abschnitt 9. der Technischen Bestimmungen, vom Vorhandensein gefährlicher Berührungsspannungen auszugehen. Diese können eine elektrische Gefährdung für Menschen darstellen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins einer explosionsfähigen Atmosphäre bei Funkenüberschlag als Zündquelle dienen.</p> <p>Zur Sicherstellung des Personenschutzes ist eine geeignete PSA zu tragen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der baustellenbezogenen Gefährdungsbeurteilung abzuleiten.</p> <p>Die Technischen Bestimmungen (siehe Anhang) sind zu beachten und einzuhalten. Dort finden Sie Antworten auf folgende Fragen:</p> <p>Darf ich Maßnahmen mit Erschütterungseinwirkungen (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen) durchführen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. darf nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen. <p>Darf ich mit Schwerlast die Gasleitung überfahren?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur nach Einweisung und unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen, welche mit einem Betriebsbeauftragten der terranets bw abzustimmen sind. - In ungesicherten Geländeabschnitten ist ein Überfahren des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH mit Schwerlast nicht zulässig. - Vor Errichtung neu geplanter Baustellen - Überfahren über die 	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			<p>Anlagen der terranets bw GmbH müssen diese für die zu erwartenden Zusatzlasten in Anlehnung an den Typenplan T2.22 gesichert und geschützt werden.</p> <p>...</p> <p>Bitte beachten Sie die Vorgabe, die Betriebsanlage mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen telefonisch zu informieren. Ohne Einweisung und ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten dürfen keinerlei Arbeiten im Einflussbereich unserer Anlagen ausgeführt werden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an Ihren Planungen.</p> 	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
-----	-------	--------------	---	--------------------

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
11.	Schreiben vom 28.10.2025	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH / Vodafone	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände</p>
12.	Schreiben vom 30.09.2025	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die EHINGER ENERGIE GmbH & Co.KG gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Stromkabel unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Stromkabel ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände</p>
14.	Schreiben vom 29.10.2025	Regionalverband Donau-Iller	<p>Regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Einwände</p>
15.	IHK Ulm, Standort-	IHK Ulm, Standortpoli-	<p>Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum oben genannten Bebauungs-</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken</p>

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
	politik	tik	<p>planverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Erweiterung der Agri-Photovoltaik-Anlage. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.</p>	Kenntnisnahme
16.	Schreiben vom 30.10.2025	Handwerkskammer Ulm	Zum aktuellen Verfahrensstand haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Bedenken oder Anregungen
17.	Schreiben vom 29.09.2025	Ericsson Services GmbH	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Kenntnisnahme Keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben
23.	Schreiben vom 30.09.2025	Gemeinde Allmendingen	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme